

Textfassung nach der 1. Änderung vom 20.12.2001

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 03. Februar 1999

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode vom 16. Oktober 1998 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden. Bei

einmalig fälligen Gebühren kann bei einer sehr kurzen Nutzungsdauer die Gebühr herabgesetzt werden.

- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Brand
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/qm = pro Quadratmeter
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

(Angabe der Beträge in Euro)

I. Gebührengruppe 1

K r e u z u n g e n / L ä n g s v e r l e g u n g e n

1.01 **Ober- und unterirdische Leitungen,**
die nicht der öffentlichen Versorgung
dienen, einschl. erforderlicher Masten
je angefangene 100 m p/J 5,00

B a u l i c h e A n l a g e n

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) pro Schild

bis 0,4 qm
1.02 - unbefristet p/J 2,00
1.03 - befristet p/W 2,00
über 0,4 qm
1.04 - unbefristet p/J 25,00
1.05 - befristet p/W 5,00

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01

1.06 - unbefristet p/J 5,00
1.07 - befristet p/M 2,50

Gerüste

1.08 bis zu 10 m Frontlänge und
bis zu 2 Monate **einmalig** 25,00
1.09 für jeden weiteren Monat 15,00
1.10 über 10 m Frontlänge und
bis zu 2 Monaten **einmalig** 50,00
1.11 für jeden weiteren Monat 20,00

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen

1.12 - bis zu 30 qm umzäunte Fläche p/M 20,00
1.13 - über 30 qm bis zu 50 qm p/M 40,00
1.14 - über 50 qm bis zu 100 qm p/M 80,00
1.15 - für jede weiteren angefangenen 100 qm
umzäunte Fläche p/M 50,00

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug-
oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütte oder -wagen**

pro Wagen/Hütte

- 1.16 - bis zu 2 Monaten **einmalig** 2,50 bis 25,00
1.17 - für jeden weiteren angefangenen Monat 5,00

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen,
Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend**

- 1.18 - bis zu 30 qm p/W 8,00
1.19 - über 30 qm bis zu 50 qm p/W 25,00
1.20 - über 50 qm bis zu 100 qm p/W 30,00
1.21 - für jede weiteren angefangenen 100 qm p/W 50,00

- 1.22 **Lagerung von Material** wie Ziffern
1.18 - 1.21

Überfahren von Gehwegen

- 1.23 - bis zu 10 qm in Anspruch
genommene Fläche p/W 10,00
1.24 - über 10 qm bis zu 100 qm in Anspruch
genommene Fläche p/W 20,00
1.25 - über 100 qm in Anspruch
genommene Fläche p/W 50,00

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen)
pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine
Baugrubenbreite von 1 m)

- 1.26 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m p/T 1,00
mindestens jedoch p/T 2,50
1.27 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m p/T 1,50
mindestens jedoch p/T 5,00

II. Gebührengruppe 2

B a u l i c h e A n l a g e n

- 2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** p/M 50,00
2.02 **Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,**
soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden
- bis 30 qm überragte Fläche p/M 5,00
- über 30 qm überragte Fläche p/M 10,00

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
p/qm genutzter Fläche

- | | | | |
|------|--|-----|-------|
| 2.03 | - auf Dauer | p/J | 25,00 |
| 2.04 | - vorübergehend | p/W | 5,00 |
| 2.05 | Verladestellen, Großwaagen
p/qm genutzter Fläche | p/J | 5,00 |

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

- | | | |
|------|--|---|
| 2.06 | - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; | Zu Geb.-Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.
Bei unbefrist. Sondernutzungserlaubnis |
| 2.07 | - Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührensiffern 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird; | Kapitalisierungsmöglichkeit: bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung. |
| 2.08 | - Kellerlichtschächte und Betriebs-schächte
soweit sie mehr als 0,5 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen | |
| 2.09 | - Arkaden und Unterbauungen | |
| | Mindestgebühr | p/J 25,00 |

(Anm. zu Gebührensiffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.)

III. Gebührengruppe 3

S o n s t i g e S o n d e r n u t z u n g e n

- | | | | |
|------|---|-----|------|
| 3.01 | Verkaufsstände, Verkaufswagen, Ausstellungswagen, Informationsstände | p/T | 5,00 |
|------|---|-----|------|

(Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.)

- | | | | |
|------|---|-----|-------|
| 3.02 | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) | p/M | 30,00 |
|------|---|-----|-------|

3.03	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften		
	- bis 30 qm	p/W	5,00
	- über 30 qm	p/W	10,00
3.04	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	p/W/qm	5,00
	(unbeschadet Gebührensiffer 3.07 bis 3.08)		
	mindestens jedoch	p/W	25,00
3.05	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	p/T	100,00
3.06	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	p/T	25,00
3.07	Anbringen und Aufstellung von Plakaten und Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen (z. B. Tanz, Disco, Kirmesveranstaltungen u. s. w.) sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakat/Plakatträger	pro angefangene Woche	0,25
		mindestens jedoch	5,00
3.08	Fahnenmasten, Transparente u. a.	p/W	5,00
3.09	sonstige Werbeanlagen (Vitrinen usw.)	p/W/qm	2,50
	mindestens	p/W	7,50